

Schutz vor Gewalt

Rahmenschutzkonzept der

Lebenshilfe Soltau e.V.
Celler Str. 167
29614 Soltau

i.V.m. dem Schutzkonzept der
Kita Höpentrolle
Feldstraße 10
29640 Schneeverdingen

Stand: September 2023



Es ist normal,
verschieden zu sein

Inhaltsverzeichnis

1. Unsere Werte	3
2. Was ist Gewalt, bzw. was verstehen wir unter Gewalt?	6
3. Wir sind präventiv tätig	7
3.1. Übergreifende präventive Maßnahmen	8
3.1.1. Allgemein	8
3.1.2. Auf Ebene Personal	8
3.1.3. Auf Ebene Klienten	9
4. Wir legen Wert auf Partizipation und Mitwirkung	11
5. Gestaltung der Räume als Bestandteil der Prävention und Partizipation	12
6. Beschwerdemanagement	13
7. Sexualpädagogisches Konzept	14
8. Umgang mit Gewalt –Verfahrensabläufe	15
8.1. Bei Verdacht auf Gewalt	15
8.2. Rehabilitation	19
Anlage I: Beratung, Kooperation und Vernetzung - Anlaufstellen	20
Anlage II: Gesetzliche/Vertragliche Grundlagen	20

Vorwort

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept bildet die Grundlage für die bereichsbezogenen Schutzkonzepte, die den jeweiligen Einrichtungsteilen als Leitfaden und Orientierung im Umgang mit dem Thema „Schutz vor Gewalt“ dienen sollen.

Aufgrund der Vielfalt und Unterschiede der einzelnen Angebote innerhalb der Lebenshilfe Soltau e.V. (sei es inhaltlich, personell oder räumlich) ist es notwendig weite Teile dieses Schutzkonzeptes auf die Einrichtung anzupassen.

Im Rahmenschutzkonzept ist daher mit einem Pfeil ➡ kenntlich gemacht, welche Themen durch die Bereiche/Einrichtungen unter Berücksichtigung der übergreifenden Gliederungspunkte des Rahmenschutzkonzeptes inhaltlich konkretisiert wurden.

1. Unsere Werte

Unsere Grundhaltung ist in unserem Leitbild konkretisiert:

„Unsere wertschätzende Haltung gegenüber Menschen ist die Basis unserer Arbeit. Für uns ist jeder Mensch eine wertvolle Persönlichkeit mit dem Recht auf individuelles Glück. Alle Menschen haben das Recht mit ihren Fähigkeiten, Erwartungen und Wünschen ein wertvoller Teil unserer Gesellschaft zu sein. Unsere Arbeit ist auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit und auf die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft gerichtet.“

Wir haben uns verpflichtet, die Rechte aus der UN-Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention und der festgeschriebenen Rechte des Grundgesetzes, auf Freiheit, Würde und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Diese Haltung und Rechte sind die Grundlagen unseres Handelns.

Unsere Werte und unsere Haltung sind in den jeweiligen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen konkretisiert.

„Es sind immer die Menschen im Unternehmen, die alles bewegen ... oder eben nicht“¹. Wichtige Basis ist die Führungskultur in unserem Unternehmen. Wir orientieren uns an den 35 Punkten erstklassiger Führung aus „Hochleistung und Menschlichkeit“ von Frank Breckwoldt. In unserer Leitungsrunde nehmen wir regelmäßig eine Selbstbewertung entsprechend der jeweiligen Punkte vor.

Die fortlaufende Auseinandersetzung mit unseren Werten ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit, um unsere Haltung und unser Dienstleistungsangebot fortlaufend zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Der Schutz vor Gewalt ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Grundsatz, da Menschen mit Behinderung und Kinder nach wie vor häufiger von Gewalt betroffen sind als andere Menschen.

Wir haben daher grundlegende Verhaltensregeln entwickelt, um ein einheitliches Verständnis zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln.

Es gibt klare Grenzen, die von allen Mitarbeitenden eingehalten werden müssen. Es gibt jedoch auch Grenzen, die nicht so leicht zu setzen sind, da individuelle Einflüsse wirken und berücksichtigt werden müssen. Außerdem gibt es Verhaltensweisen, die wir uns von Mitarbeitenden wünschen, da diese die Basis für das gemeinsame Verständnis und den Umgang miteinander bilden.

Der Dialog und die fortlaufende Reflektion unsere Arbeit ist unerlässlich.

Uns ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden sich zu diesen Verhaltensregeln verpflichten. Daher werden die folgenden Verhaltensregeln von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

¹ Frank Breckwoldt „Hochleistung und Menschlichkeit“; 4. Auflage 2022; S. 9

Was sind klare Grenzen, die wir respektieren?

- ☹️ Wir verhalten uns nicht gesetzes- oder vertragswidrig
- ☹️ Wir nehmen keine größeren Geschenke oder persönlichen Vorteile an
- ☹️ Wir schädigen nicht das Ansehen von Kolleg*innen, Vorgesetzten und Arbeitgeber.
- ☹️ Wir vermischen nicht unsere private und dienstliche Rolle.
- ☹️ Wir wenden keine verbale und / oder körperliche Gewalt an.
- ☹️ Wir wenden keine psychische, insbesondere keine sexualisierte Gewalt an.
- ☹️ Wir greifen nicht unangemessen in das Selbstbestimmungsrecht von Klient*innen ein.

Was kann in begründeten Ausnahmen erlaubt sein?

- 😊 Wir können kleinere Geschenke mit Billigung des / der Vorgesetzten annehmen.
- 😊 Wir können erwachsene Klient*innen / Angehörige in begründeten Einzelfällen duzen.
- 😊 Wir können Klient*innen zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung festhalten.
- 😊 Wir können bei der Notfallversorgung auch gegen den Willen der Klient*innen handeln.
- 😊 Wir können die Stimme erheben, wenn die Klient*innen anders nicht erreichbar sind.

Was ist in Ordnung / erwünscht?

- 😊 Wir übernehmen Verantwortung für alles, was wir tun und wahrnehmen.
- 😊 Wir kommunizieren auf den offiziellen Wegen, sachlich und direkt.
- 😊 Wir nehmen Beschwerden sachlich auf und leiten sie an die zuständige Stelle weiter.
- 😊 Wir siezen erwachsene Klient*innen / Angehörige grundsätzlich.
- 😊 Wir berücksichtigen bei der Pflege den Willen der Klient*innen angemessen.
- 😊 Wir berücksichtigen bei Körperkontakt den Willen der Klient*innen angemessen.
- 😊 Wir zeigen eigene Grenzen in wertschätzender Art und Weise auf.
- 😊 Wir gehen respektvoll und loyal miteinander um.
- 😊 Wir reflektieren unsere Haltungen und unsere Handlungen.

➔ Verhaltensregeln der Kita Höpentrolle:

Unter allen Umständen unerwünscht:

- ☹ Wir bilden uns vor dem Kennenlernen der Kinder keine Meinung.
- ☹ Wir übergehen nicht die Meinungen der Eltern oder Kinder.
- ☹ Wir bevorzugen kein Kind.
- ☹ Wir dulden kein Rassismus und kein Mobbing.
- ☹ Wir akzeptieren keine Grenzüberschreitungen.
- ☹ Wir tragen keine Meinungsverschiedenheiten vor den Kindern / Eltern / Personal aus.
- ☹ Wir lassen keine Fachkraft alleine im Kindergarten arbeiten.
- ☹ Wir dulden keine Missachtung der Schweigepflicht.
- ☹ Wir geben den Kindern keine Kosenamen.
- ☹ Wir tragen in den Räumlichkeiten keine Kopfbedeckungen.
- ☹ Wir tragen keine zu knappe Kleidung.
- ☹ Wir wickeln keine Kinder gegen ihren Willen.
- ☹ Wir sprechen nicht in Babysprache mit den Kindern.
- ☹ Wir küssen die Kinder nicht.
- ☹ Wir lassen schlechte Stimmung nicht an den Kindern / Eltern oder Kollegen aus.
- ☹ Wir zwingen kein Kind zum Essen.

In fachlich begründeten Ausnahmefällen nach Absprache erlaubt:

- 😊 Wir geben dem Kind eine Pause, wenn das Kind keinen anderen Ausweg alleine finden kann oder eine fremdgefährdende Grenzüberschreitung vorliegt.
- 😊 Wir schauen nicht bewusst über Situationen hinweg → Wir unterstützen Konfliktlösungen.
- 😊 Wir können bei Fremd- oder Selbstgefährdung ein Kind festhalten, wenn die Gefährdung anders nicht abwendbar ist.
- 😊 Wir können in Einzelfällen in 1 zu 1 Situationen arbeiten (z.B.: Wickeln, Umziehen)

Erwünscht:

- 😊 Wir tragen geeignete und dem Wetter angepasste Kleidung.
- 😊 Wir alle können die Kinder wickeln.
- 😊 Wir fördern die Entwicklung eines jeden Kindes, unabhängig des aktuellen Entwicklungsstandes.
- 😊 Wir nutzen eine deutliche und verständliche Sprache.
- 😊 Wir achten auf ein gepflegtes Auftreten.
- 😊 Wir akzeptieren und respektieren den Willen des Kindes.
- 😊 Wir motivieren die Kinder zum Essen und Probieren.
- 😊 Wir lassen die Kinder selbst entscheiden, was und wie viel sie essen möchten.
- 😊 Wir haben eine positive Grundhaltung.
- 😊 Wir berücksichtigen, dass jede Entwicklung altersunabhängig und individuell verläuft.
- 😊 Wir sprechen auf Augenhöhe mit den Kindern.
- 😊 Wir nehmen die Grenzen der Kinder wahr und akzeptieren diese.
- 😊 Wir akzeptieren jedes Kind, wie es ist.
- 😊 Wir schützen jedes Kind vor Selbst- und Fremdverletzung.
- 😊 Wir unterstützen Praktikanten im richtigen Umgang mit den Kindern und dem Erläutern der Vorschriften (z.B.: Schweigepflicht).

2. Was ist Gewalt, bzw. was verstehen wir unter Gewalt?

Gewalt hat viele Facetten. Gewalt beginnt nicht erst, wenn sie als physische Gewalt offensichtlich wird, wie beim Schlagen, Schubsen oder Treten.

Daher ist es wichtig, dass wir uns als Unternehmen und in unseren Bereichen mit den unterschiedlichen Formen des Gewaltbegriffes auseinandersetzen und unser Tun und Handeln reflektieren. Hierbei beziehen wir uns auf Artikel 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

Grundsätzlich handelt es sich bei Gewalt, um eine Situation, in der eine Person ihre eigene Machtposition ausnutzt, um die eigenen Bedürfnisse (emotionale, körperliche, sexuelle, ...) durch eine Handlung bei einer anderen Person zu befriedigen.

Im folgendem sind Beispiele für Gewalt aufgezählt, die nicht immer und unbedingt direkt offensichtlich sind:

Sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, wie z.B. Missachtung der Intimsphäre, nichtgewollten Umarmung oder anzüglichen Witze und sexuelle Andeutungen.

Physische Gewalt, wie z.B. ungewolltes festhalten, Fixierung, Entzug von Hilfsmitteln (z.B. Rollator) oder Medikamentenmissbrauch.

Emotionale und psychische Gewalt, wie z.B. durch Mimik und Gestik, Missachtung der Privatsphäre oder Manipulation.

Vernachlässigung, wie z.B. das Unterlassen notwendiger Hilfen im Alltag, unzureichende medizinische Versorgung, mangelhafte Hygiene oder Nahrungs- und/oder Flüssigkeitsentzug.

Auch mit **struktureller Gewalt** müssen wir uns auseinandersetzen. Strukturelle Gewalt bedeutet, dass die Autonomie durch die Strukturen der Organisation eingeschränkt wird. Dabei werden zum Teil starre, einengende und unflexible Regeln gesetzt. Häufig gehört dazu auch die Sanktionierung bei Nichteinhaltung. Regeln sind wichtig und können Orientierung geben, aber es ist auch wichtig, diese immer wieder im Hinblick auf ihre Sinnhaftigkeit zu hinterfragen und neu zu denken. Dieses ist die Kernaussage des viel zitierten Normalisierungsprinzips.

Neben diesen Beispielen gibt es die **Strafbarkeit von Gewalt**. Diese bezieht sich auf relevante Handlungen durch Gewalt, wie z.B. Körperverletzung sowie auch unterlassene Hilfeleistung und Vernachlässigung (siehe auch Anlage Strafgesetzbuch, Seite 20).

➡ Das Verständnis von Gewalt ist stark gesellschaftlich beeinflusst und wird durch die eigene Profession gelenkt. Unterschiedliche Fragestellungen ergeben eine andere Definition von Gewalt. Dies ergibt im Gesetz sowie im täglichen Gebrauch des Wortes Gewalt eine schwammig definiertes Verständnis dessen. Gesellschaftlich kann die Definition auch im Laufe der Zeit Änderungen im Verständnis erlangt. Dies hat zur Folge, dass Gesetze verändert, gelöscht oder ergänzt werden.

Rechtlich ist die Gewalt derzeit in dem Sinne definiert, dass eine Person einer anderen Person Schaden zufügt. Hierzu zählen sowohl die Körperverletzung, die Sachbeschädigung als auch das Stalking. Im Kindesalter kommt hier hinzu, dass jedes Kind ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung hat. Dies beinhaltet sowohl die körperlichen als auch seelischen Verletzungen. Auch die Vernachlässigung stellt eine Kindeswohlgefährdung dar und gilt somit als Gewaltausübung.

Im pädagogischen Alltag reicht diese Definition für Gewalt nicht aus. Hier spielen insbesondere Grenzverletzungen sowie Machtmissbräuche eine Rolle. Gewalt ist in diesem Sinne immer ein fachlich ungeeignetes, kindeswohlwidriges, machtmisbrauchendes Verhalten. Dieses kann nur durch Beobachtungen der Mitarbeiter*innen und Erzählungen der Kinder wahrgenommen werden und gilt der sofortigen Überprüfung anhand des Verfahrensablaufes bei Verdacht auf Gewalt.

In unserer täglichen Arbeit haben wir das Ziel, die Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Dies gelingt nur in einem geschützten Rahmen, weshalb alle Mitarbeiter*innen verpflichtet sind, dieses Schutzkonzept zu lesen und dieses in der Arbeit umzusetzen. Gemeinsam mit allen Mitarbeiter*innen findet jährlich eine Prüfung der Aktualität des Schutzkonzeptes statt, sodass auch Änderungen im Verständnis der Gewalt direkt mit aufgegriffen und umgesetzt werden können.

3. Wir sind präventiv tätig

Wir sind auf unterschiedlichen Ebenen präventiv tätig. Die wichtigste präventive Grundlage ist das Durchführen einer Risikoanalyse. Diese führt zu einer Sensibilisierung aller Beteiligten für die jeweilige Situation.

Diese Risikobewertung kann Faktoren, wie Umgang mit Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, bauliche Gegebenheiten, Situationen von 1:1 Betreuung, Ressourcen, Ausstattung, Räumlichkeiten berücksichtigen. Je nach Bereich kann die Risikobewertung unterschiedliche Schwerpunkte beinhalten.

Wichtig ist, dass alle Bereiche entsprechende Risikobewertungen durchführen, die wiederum Grundlage für die Verhaltensregeln und das bereichsbezogene Schutzkonzept sind. Die Risikobewertung ist durchzuführen und mindestens jährlich im Rahmen von Mitarbeiter*innengesprächen und Teambesprechungen zu aktualisieren.

➡ Die Mitarbeiter*innen haben eine Risikoanalyse durchgeführt und hierbei die Risiken und Ressourcen erarbeitet. Außerdem wurde überprüft, wie die Risiken minimiert werden können. Hieran wird fortlaufend im Alltag gearbeitet, indem schwierige Situationen im Team reflektiert werden und alltägliche Abläufe optimiert werden. Auffällige Situationen sollen alle Mitarbeiter*innen dokumentieren und ansprechen. Auch der Ablauf bei Kindeswohlgefährdung ist den Mitarbeiter*innen bekannt. Sollte der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, sind die Mitarbeiter*innen angehalten, sich Beratung zu holen oder dieses gemeinsam mit dem Team zu reflektieren. Eine Dokumentation ist auch in diesem Falle zu führen.

Da sich der aktuelle Standort der Kita Höpentrolle in einer Übergangslösung befindet, findet eine neue Risikoanalyse, nach dem Umzug in das eigentliche Kita-Gebäude, mit einer externen Fachkraft statt. Hiernach wird dann ebenfalls geschaut, welche Ressourcen genutzt werden können, um die Risiken zu minimieren.

3.1. Übergreifende präventive Maßnahmen

3.1.1. Allgemein

- Wir führen regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen durch, die unter anderem auch die psychische Belastung einbezieht. Wir werden durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit begleitet.
- Wir sensibilisieren im Hinblick auf den Datenschutz. Wir stellen den sorgfältigen Umgang mit Daten sicher. Wir werden durch einen externen Datenschutz-beauftragten beraten.
- Wir haben den Umgang mit Beschwerden in unserem Prozess „Lob und Kritik“ konkretisiert. Der Prozess wird allen Mitarbeitenden, Klient*innen, gesetzliche Betreuer*innen/Erziehungsberechtigten und weiteren interessierten Personen vorgestellt.
- Wir halten ein Qualitätsmanagementsystem vor, in dem unsere Prozesse transparent geregelt sind. Wir entwickeln das mit einer externen Qualitätsmanagement-beauftragten kontinuierlich weiter.
- Wir sind gut vernetzt und arbeiten mit externen Fachleuten zusammen.
- Wir haben ein festgelegtes Besprechungswesen. Bei Bedarf können Supervision, Fallsupervision und/oder externe Beratung in Anspruch genommen werden.

3.1.2. Auf Ebene Personal

Wir haben unsere Personalprozesse festgelegt und entwickeln diese kontinuierlich weiter.

Personalbeschaffung

Wir kommunizieren bereits im Bewerbungsverfahren unsere Werte und Haltung im Hinblick auf unsere Arbeit. Hierzu stellen wir den Bewerber*innen unser Leitbild und unsere Verhaltensregeln vor. Wir thematisieren im Einstellungsgespräch das Gewaltschutzkonzept. Wir laden, wenn möglich, alle in die engere Wahl kommenden Kandidat*innen zur Hospitation ein, um die Interaktionen untereinander mitzubekommen und ein erstes kennenlernen zu ermöglichen.

Personaleinstellung

Wir lassen uns vor dem Beginn der Beschäftigung das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und prüfen dieses entsprechend der Vorgaben aus dem SGB IX. Im Arbeitsvertrag ist eine auflösende Bedingung aufgenommen. Der Arbeitsvertrag kommt nur zustande, sofern das Führungszeugnis keine Einträge enthält.

Unsere „Grundlegende Verhaltensregeln“ ist bei Einstellung zu unterschreiben.

Personal einarbeiten und begleiten

Wir begleiten unsere Mitarbeiter*innen im Rahmen der Einarbeitung, so dass diese handlungssicher sind und wir offen und konstruktiv ins Gespräch kommen.

Wir stellen eine strukturierte Einarbeitung sicher. Hierzu erstellen wir für jeden Mitarbeitenden einen Einarbeitungsplan. Ein wichtiger Bestandteil ist, im persönlichen Gespräch unsere Haltung zu vermitteln. In diesem Rahmen werden nochmals unser Leitbild, unser Verhaltenskodex, das Gewaltschutzkonzept und bereichsspezifische Verhaltensregeln besprochen.

Zusätzlich gibt es die Gelegenheit, über Unter- und Überforderung ins Gespräch zu kommen. Ziel ist es, rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen intervenieren zu können.

Wir führen mindestens zwei Probezeitgespräche. Diese ermöglichen den Austausch über die Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen, Vorgesetzten und den Klienten.

Wir lassen uns alle drei Jahre von unseren Mitarbeiter*innen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und prüfen dieses entsprechend der Vorgaben aus dem SGB IX.

Personalentwicklung

Wir führen grundsätzlich jährlich Personalentwicklungsgespräche. Unter anderem dienen diese Gespräche dafür um über die Arbeit, die Haltung, die Unter- und Überforderung und die persönliche Entwicklung ins Gespräch zu kommen. Maßnahme wie zum Beispiel Fort- und Weiterbildung können vereinbart werden.

Wir wünschen uns, dass Mitarbeitenden sich regelmäßig fort- und weiterbilden. Bei Bedarf organisieren wir Inhouseschulungen.

Wir schulen alle Mitarbeiter*innen zum Thema „Prävention und Deeskalation“. Wir stellen in den Bereichen sicher, dass die vermittelten Methoden zur „Prävention und Deeskalation“ angewendet werden.

Wir bieten bei Bedarf Fallsupervision, Teamsupervision, oder Coaching an. Wir streben eine Kultur an,

- in der alle Beteiligten die Möglichkeit haben, zu kommunizieren wenn Sie mit Situationen überfordert sind und versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.
- die es möglich macht, frühzeitig Fehlverhalten oder Überforderung zu erkennen, dies zu analysieren und dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten.
- die es allen Personen möglich macht, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach professionellen Standards gehandelt wird.

3.1.3. Auf Ebene Klienten

Auf der Ebene der Klienten können die präventiven Maßnahmen sehr unterschiedlich sein, wie zum Beispiel Aufnahmeverfahren, Hilfe-/Förderplanung, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit Ärzten/Therapeuten.

Da wir ein vielfältiges Dienstleistungsangebot vorhalten, fließt diese Ebene in die bereichsbezogenen Konzepte ein.

Aufnahmeverfahren

Der erste Kontakt mit den Klienten entsteht mit Beginn des Aufnahmeverfahrens. Hierzu erhalten alle Sorgeberechtigten die schriftliche Zusage für einen Kindergartenplatz. Der erste persönliche Kontakt findet in der Regel beim Elternabend statt, welcher nur für die neu aufzunehmenden Eltern gestaltet wird. Bereits bei diesem Elternabend erläutern wir den Eltern unser Konzept und besprechen den Ablauf der Eingewöhnung. Hierbei betonen wir besonders, dass jede Eingewöhnung unterschiedlich abläuft und wir individuell auf die Wünsche und Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes eingehen möchten. Daher ist auch der zeitliche Ablauf der Eingewöhnung nicht in Tagen festgelegt, sondern nur in dem Sinne festgelegt, wie wir Schritt für Schritt vorgehen möchten. Nach diesem Elternabend haben die Kinder die Möglichkeit, gemeinsam mit einem Elternteil, die Gruppe am Schnuppertag zu entdecken. Hierbei können sie gemeinsam mit dem Elternteil die Kinder und die Erzieher*innen kennenlernen und erste Kontakte knüpfen. Bei Bedarf kann an diesem Tag auch ein individuelles Elterngespräch vereinbart werden, um noch vorhandene Fragen zu klären und wichtige Informationen über das Kind zwischen den Eltern und den Erziehern auszutauschen. Am ersten Kindertag, kommt das Kind dann gemeinsam mit einem Elternteil für maximal 1,5 Stunden. An diesem Tag wird das Kind stets vom Elternteil begleitet und erkundet den Gruppenraum gemeinsam mit diesem. Uns ist besonders wichtig, dass die Fachkraft sich Zeit für dieses Kind nehmen kann. Daher staffeln wir die Eingewöhnungen so, dass nur ein Kind pro Woche die Eingewöhnung startet.

Kinder

Die Mitarbeiter*innen begegnen den Kindern mit einer wertschätzenden Haltung und auf Augenhöhe. Dies ermöglicht den Kindern ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und auch bei Sprachschwierigkeiten die Mimik, Gestik und den Körper als Unterstützung der Kommunikation zu nutzen. Insgesamt bildet die nonverbale Kommunikation immer eine Unterstützung der verbalen Kommunikation und die Mitarbeiter*innen unterstützen die Kinder in der Sprachentwicklung. Im Gruppenalltag gestalten die Mitarbeiter*innen Angebote, die von den Kindern wahrgenommen werden können. Hierbei achten die Mitarbeiter*innen darauf, dass jedes Kind die Angebote nutzen kann und passen diese dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes an. Dadurch entsteht eine unterstützende Haltung der Erzieher und die Kinder werden an dem Punkt in der Entwicklung abgeholt, wo sie sich aktuell befinden. Kinder, die im ersten Moment Schwierigkeiten haben, werden ermutigt dran zu bleiben und darin unterstützt Erfolgserlebnisse zu erlangen. Dies stärkt das Selbstwertgefühl der Kinder und sie können in einem geschützten Raum ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten erweitern. Grundsätzlich sollen die Räumlichkeiten der Kita Höpentrolle für alle Kinder einen sicheren Rahmen bilden, in dem sie sich entfalten und entwickeln können.

Eltern

Für eine gute Zusammenarbeit gemeinsam mit den Eltern ist ein guter Austausch und Transparenz sehr wichtig. Dies wird geschaffen, indem die Mitarbeiter*innen und die Eltern jederzeit gesprächsbereit sind. Täglich finden Tür- und Angelgespräche statt, um tagesaktuell über die Kinder zu sprechen. Hierbei werden kurz und knapp die wichtigsten Informationen zwischen den Eltern und den Mitarbeiter*innen ausgetauscht. Hinzu kommen alle 6 Monate Entwicklungsgespräche, indem sich Zeit genommen wird, über die Entwicklungsfortschritte und ggf. –schwierigkeiten jedes einzelnen Kindes zu sprechen. In diesem Gespräch werden auch gemeinsam Ziele und Handlungsschritte besprochen, wie man das Kind noch weiter in der Entwicklung unterstützen kann. Auch durch ein gemeinsames Ausrichten von Veranstaltungen und Festen für die Kinder entsteht ein guter Austausch mit den Eltern.

Schule

Das letzte Kindergartenjahr vor der Schule, ist für die Kinder ein besonders wichtiges Jahr. Die Vorbereitungen auf die Schule stehen an und es können Brücken geschlagen werden. Ziel ist es, den Übergang in die Schule für die Kinder möglichst sanft und sicher zu gestalten. Hierbei unterstützen wir die Kinder in der Entwicklung sehr lebenspraktisch mit einer Sozialraumerkundung sowie mit Angeboten, die auf den Unterricht in der Schule vorbereiten. Auch ein Elterngespräch findet vor Ende des Kitajahres statt, um gemeinsam mit den Eltern den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes zu überprüfen. Hierbei können sich Eltern und Mitarbeiter*innen gezielt austauschen, wie die Eltern ihr Kind unterstützen können gut in der Schule anzukommen.

4. Wir legen Wert auf Partizipation und Mitwirkung

Nach unserem Leitbild richtet sich unser Angebot auf „Hilfe zur Selbsthilfe“. Wir beteiligen Menschen und ihre Angehörigen an der Planung, Durchführung und Weiterentwicklung unserer Arbeit. Wir wünschen uns, dass die Menschen ihre eigenen Interessen vertreten.

Wir reflektieren auf unterschiedlichen Ebenen, auf welche Art und Weise die Partizipation sichergestellt werden kann.

Relevante Gremien wie zum Beispiel Bewohnervertretung, Elternvertreter und Positionen, wie zum Beispiel Teilhabebotschafter Klassensprecher*innen, Vertrauenslehrer*innen unterstützen uns dabei.

➡ Die Kinder werden altersentsprechend in die Gestaltung des Alltages mit einbezogen. Themen, die die Kinder mitbringen, werden in der täglichen Arbeit mit aufgegriffen. Sie werden ebenfalls bestärkt ihre Meinung zu äußern. Dieses kann unterstützt werden durch die nonverbale Kommunikation oder auch durch Rückfragen der Mitarbeiter*innen, um sicherzustellen, dass die Meinung richtig verstanden wurde. Durch diese Akzeptanz der Meinungsäußerung werden die Kinder bestärkt, ihre Meinung mitzuteilen und ihr Selbstvertrauen wird weiter aufgebaut. Dies ermutigt Kinder auch in unangenehmen Momenten „Nein“ zu sagen und kann somit auch schützend wirken.

Raumgestaltung

Die Kinder werden aktiv in die Gestaltung des Raumes mit einbezogen. Sie dürfen Tapeten und selbst gestaltete Kunstwerke an den Wänden aufhängen und die Gestaltung der Fenster unterstützen. Diese Gestaltung findet auch, unabhängig von der Aufteilung des Raumes nach Themen, im gesamten Raum statt. Ideen der Kinder werden immer mit aufgegriffen und versucht direkt umzusetzen. Grundsätzlich haben die Kinder die Möglichkeit sich im Raum frei zu bewegen und sich die Spielzeuge aussuchen, mit denen sie in dem Moment spielen möchten. Gerne begrenzen die Kinder ihre eigenen Spielräume mit Hilfe von Stühlen und bauen sich mit Hilfe von Höhlen Rückzugsmöglichkeiten.

Spielen

Kinder dürfen hier im Gruppenraum sich selbstständig aussuchen, mit wem möchten und womit sie spielen möchte. Grundsätzlich werden die Kinder in diesem Spiel nicht unterbrochen, sondern darin bestärkt ihre Kreativität und ihr Ideenreichtum auszuleben. Um dieses Spielen für alle Kinder gut zu gestalten, haben wir gemeinsam mit den Kindern ein paar Gruppenregeln festgelegt, um allen ein sicheres und gutes Spielen zu ermöglichen. Hierzu zählt zum Beispiel, dass keine Spielzeuge weggenommen, keine erbauten Gebäude zerstört werden und auch niemand zu laut schreit.

Die Ruhepausen, die Kreisspiele sowie andere Kreisaktivitäten dürfen die Kinder mit gestalten.

Essen

Im Bereich Essen werden alle Kinder sehr stark mit einbezogen. Sie dürfen beim Mittagessen und Frühstück selbst entscheiden, was sie essen und wie viel, wo von sie essen möchten. Sie bekommen immer das Essen auf dem Tisch angeboten und sie dürfen sich selbstständig auffüllen. Alle Kinder werden darin bestärkt, auf ihr Sättigungsgefühl zu achten und bei Eintreten diesem, mit dem Essen aufzuhören. Auch beim Abdecken, Tische reinigen und Küche aufräumen werden die Kinder mit einbezogen und können lebenspraktische Kompetenzen erlernen. Besonders wichtig für uns ist in der Arbeit, dass die Kinder immer selbstständig an Trinken kommen. Daher stehen immer Wasserkrüge und Becher bzw. Gläser für die Kinder bereit, an denen sie sich selbstständig bedienen können.

Hygiene

Die Kinder werden von den Mitarbeiter*innen bestärkt, selbstständig die hygienebedingten Maßnahmen auszuführen. Hierzu zählen regelmäßiges Händewaschen sowie die Toilettengänge. Wird hierbei Unterstützung benötigt, wird im ersten Schritt gefragt, ob Hilfe gewünscht ist. Hierbei ist es uns wichtig, dem Kind die Hilfe anzubieten aber gleichzeitig dem Kind die Hilfe nicht aufzuzwingen. Die Kinder dürfen selbst bestimmen, wer von den anwesenden Erzieher*innen die benötigte Hilfe geben darf. Auch beim Windeln wird nie gegen den Willen des Kindes gewickelt und darauf geachtet, dass das Kind sich Mitarbeiter*innen zum Wickeln aussuchen darf.

Bekleidung

Kinder dürfen grundsätzlich selbst entscheiden, welche Bekleidung sie tragen möchten. Mitarbeiter*innen sind aber dazu angehalten, darauf zu achten, dass diese Bekleidung wetterentsprechend ist. Hierbei wird das Kind ermutigt, einmal vor die Tür zu treten und zu fühlen, ob zum Beispiel eine Jacke benötigt wird. Stellt das Kind im Spiel im Außenbereich fest, dass zum Beispiel eine Jacke zu warm ist, darf diese selbstständig ausgezogen und zurück an die Garderobe gebracht werden. Um die Kinder darin zu bestärken, ihren Körper und die verschiedenen Böden spüren zu können, dürfen die Kinder im Innenraum sowie im Sommer im Außenbereich barfuß laufen. Dies ermöglicht den Kindern eine bessere Wahrnehmung der eigenen Bewegung sowie die schnellere Anpassung der Bewegung auf verschiedene Untergründe.

5. Gestaltung der Räume als Bestandteil der Prävention und Partizipation

Die von der Lebenshilfe Soltau e.V. genutzten Räume sollen den von uns begleiteten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigung Sicherheit geben und Orientierung bieten. Sie sind Orte zum Spielen, zum Lernen und, im Bereich der Wohneinrichtungen, das eigene Zuhause.

Zum Schutz vor Gewalt ist es daher wichtig, diese nicht nur in ihrer reinen Funktion zu betrachten, sondern bei einer Gefährdungsanalyse auch das subjektive Empfinden derjenigen mit einzubeziehen, die sich einen Großteil ihrer Zeit in diesen Räumen aufhalten.

Wo gibt es Räume, die von unseren Kunden als unsicher wahrgenommen werden? Welche Gefühle werden mit Räumen verbunden und was können wir tun, um als unsicher wahrgenommene Räume wieder zu subjektiv bedeutsamen Orten unserer Kunden umzugestalten?

Dabei muss berücksichtigt werden, dass neben Offenheit und Transparenz auch die Gestaltung von Räumen als Rückzugsorte und die Intimsphäre unserer Kunden eine wichtige

Rolle spielen (z.B. bei der individuellen Hygiene) ohne dass dabei Möglichkeiten für Übergriffe geschaffen werden.

Im gemeinsamen Gespräch mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sollen Gefährdungsmomente und Grenzkonstellationen bewusst gemacht werden.

Das Ergebnis aus diesem Austausch kann neben baulichen und gestalterischen Maßnahmen (z.B. Einsetzen von Lichtausschnitten in Türen, bewegliches Mobiliar, Farbgestaltung) auch zu Veränderungen in der Struktur (z.B. Absprachen bei der Übernahme von Hygieneunterstützung) und im pädagogischen Handeln führen (z.B. mehr offene und gruppenübergreifende Arbeit). Hierbei sind wir oftmals gerade im Fall von extern genutzten Räumen auch auf die gute Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern angewiesen.

Es ist unser Ziel, die von uns begleiteten Menschen als Experten ihrer eigenen Lebenswelten an diesen Prozessen zu beteiligen.

➡ Der Gruppenraum ist in unterschiedliche Bereiche des Hamburger Raumkonzeptes aufgeteilt. Diese Bereiche sind mit flexiblem Mobiliar ausgestattet, sodass der Raum möglichst effektiv genutzt werden kann. Das Außengelände ist eingezäunt und bietet den Kindern genügend Freiraum, sich bewegen zu können. Im Haus sind immer mindestens zwei Fachkräfte anwesend, die die Kinder unterstützen und begleiten. Wenn die Kinder sich umziehen, wird von den Mitarbeiter*innen drauf geachtet, dass dieses im Badezimmer passiert. Dort bietet der Raum den Kindern Sichtschutz und es ist genug Platz, damit die Mitarbeiter*innen gegebenenfalls unterstützen können. Die Kinder sind stets mit mindestens einem Oberteil und der Unterhose bekleidet. Die Mitarbeiter*innen achten auf eine gute Kommunikation untereinander und teilen sich gegenseitig mit, wenn sie den Gruppenraum für einen kurzen Moment verlassen. Dies ist auch der Fall, wenn sie mit einem Kind zum Wickeln gehen. Beim Wickeln wird darauf geachtet, dass die Badezimmertür nicht abgeschlossen wird. So kann eine Kommunikation zwischen den Mitarbeiter*innen bei Bedarf von allen schnell wieder aufgenommen werden und ein/e Mitarbeiter*in kann zur Wickelsituation jederzeit hinzukommen.

6. Beschwerdemanagement

In einer bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe haben wir den Prozess „Ideen und Beschwerden konstruktiv bearbeiten“ erstellt. Bei der Entwicklung wurde deutlich, dass die Erstellung des Prozesses das eine ist aber die Entwicklung einer Haltung um konstruktiv mit Ideen und Beschwerden umzugehen noch viel wichtiger ist. Das benötigt Zeit.

Wir ermutigen und befähigen die uns anvertrauten Menschen aktiv dazu selbstbewusst ihre Rechte und Interessen zu vertreten.

Daher ist die Entwicklung und Einführung als ein fortdauernder Prozess zu sehen. Wir sorgen für vielfältige Beschwerdewege. Dabei orientieren wir uns an den jeweiligen Möglichkeiten der von uns begleiteten Menschen.

Neben den persönlichen Gesprächen bieten wir zusätzliche die Möglichkeiten für Beschwerden über die Webseite, „Bundesweiter unabhängige Beschwerdestelle der Lebenshilfe –Bubi“ und über die „EU-Rechtsverstöße“.

7. Sexualpädagogisches Konzept

Die von der Lebenshilfe Soltau e.V. begleiteten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sollen in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen.

Das sexualpädagogische Konzept der Lebenshilfe Soltau e.V. hat zum Ziel, das Recht der von uns begleiteten Menschen auf eine alters- und entwicklungsgerechte Sexualaufklärung umzusetzen und somit Grenzüberschreitungen und unreflektierten Körperkontakt zu verhindern.

Durch eine altersgerechte Aufklärung und eine positive Haltung zur eigenen Sexualität soll es gelingen, ohne Tabus ein positives Körperbewusstsein und eine Atmosphäre aufzubauen, in der es möglich ist, ohne Scham über die eigenen Gefühle und Erfahrungen zu sprechen. Aber auch die Vermittlung grundlegender Themen wie Körperhygiene, Liebe und Beziehung ist Bestandteil des Konzeptes.

Unsere Klient*innen sollen so gestärkt werden, abweichendes Verhalten und Grenzüberschreitungen klarer zu benennen und evtl. Übergriffe als solche wahrnehmen zu können.

Das sexualpädagogische Konzept muss in allen Einrichtungsteilen der Lebenshilfe Soltau e.V. bekannt sein. Es dient als Leitfaden im Umgang mit sexualpädagogischen Fragen und hat zum Ziel, dass die Mitarbeitenden der Lebenshilfe Soltau e.V. sich in der täglichen Arbeit mit unseren Klient*innen handlungssicher fühlen und eine gemeinsame Haltung im Bereich der Sexualpädagogik entsteht. Nicht nur die eigene Handlungskompetenz wird so gestärkt, auch externe Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten werden bewusst gemacht und können so einfacher eingeholt werden.

➡ Die Entwicklung der Sexualität spielt für Kinder eine sehr große Rolle. Diese entdecken sie sehr spielerisch und spontan. Auch in diesem Thema benötigen die Kinder im Kindergarten eine Begleitung der Entwicklung. Hierbei ist es besonders wichtig, dass die Erzieher*innen einen geschützten Rahmen für alle Kinder schaffen, durch Regeln und Aufklärung. Aufbauend auf das bereits geschriebene sexualpädagogische Konzept, wird gemeinsam mit allen Mitarbeiter*innen am Studientag im November 2023 dieser Bereich des Schutzkonzeptes konkretisiert. Hierbei wird ein gemeinsames Verständnis der kindlichen Sexualität definiert sowie der Umgang im Kindergarten erarbeitet.

8. Umgang mit Gewalt –Verfahrensabläufe

8.1. Bei Verdacht auf Gewalt

Immer, wenn es zu Verdachtsmomenten hinsichtlich (sexueller) Gewalt innerhalb der Lebenshilfe Soltau e.V. kommt, besteht für alle Mitarbeitenden die Verpflichtung, Verdachtsmomente unverzüglich zu melden.

Hier werden die Verfahrensabläufe für folgende Verdachtsfälle dargestellt:

- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Mitarbeitende
- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Klienten
- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Außenstehende

Zusätzlich gilt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (gemäß §8a SGB VIII) das durch den Jugendhilfeträger im Landkreis abgestimmte Vorgehen:

<https://www.familienwegweiser-heidekreis.de/lebenswelten/inanspruchnahme-einer-insoweit-erfahrenen-fachkraft-beratung-gemaess-%C2%A7%C2%A7-8a-8b-sgb-viii/>

Im Mittelpunkt der dargestellten Verfahrensabläufe steht immer der Schutz der Betroffenen. Die Abläufe sollen in verallgemeinernder Form den verantwortlichen Beteiligten (in der Regel die Mitarbeiter/-innen) soweit wie möglich Handlungssicherheit geben. Dazu gehören die Festlegung der Ausgangslage, die Klärung der Zuständigkeiten sowie die Berücksichtigung formaler Informations- und Dokumentationspflichten.

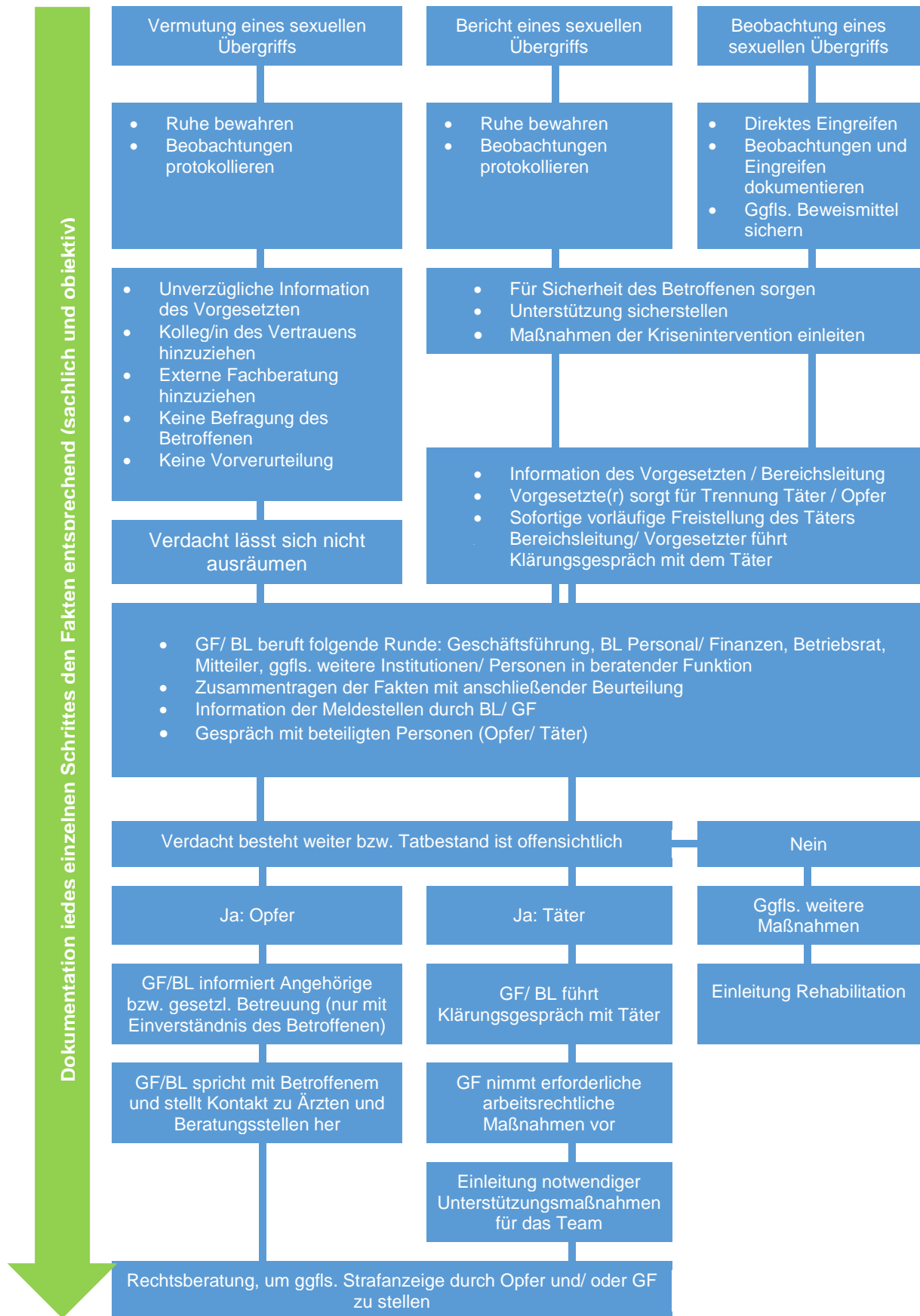
Hinsichtlich der Meldepflichten gilt es für die Angebotsformen neben der internen Informationsweitergabe weitere externe Stellen durch die Geschäftsführung/ Bereichsleitung mit zu informieren:

Kinder- und Jugendbereich	Wohnbereich
<ul style="list-style-type: none">• Fachbereich Kindheit, Jugend und Familie• Leistungsträger• Fachaufsicht (Landesschulbehörde)	<ul style="list-style-type: none">• Heimaufsicht

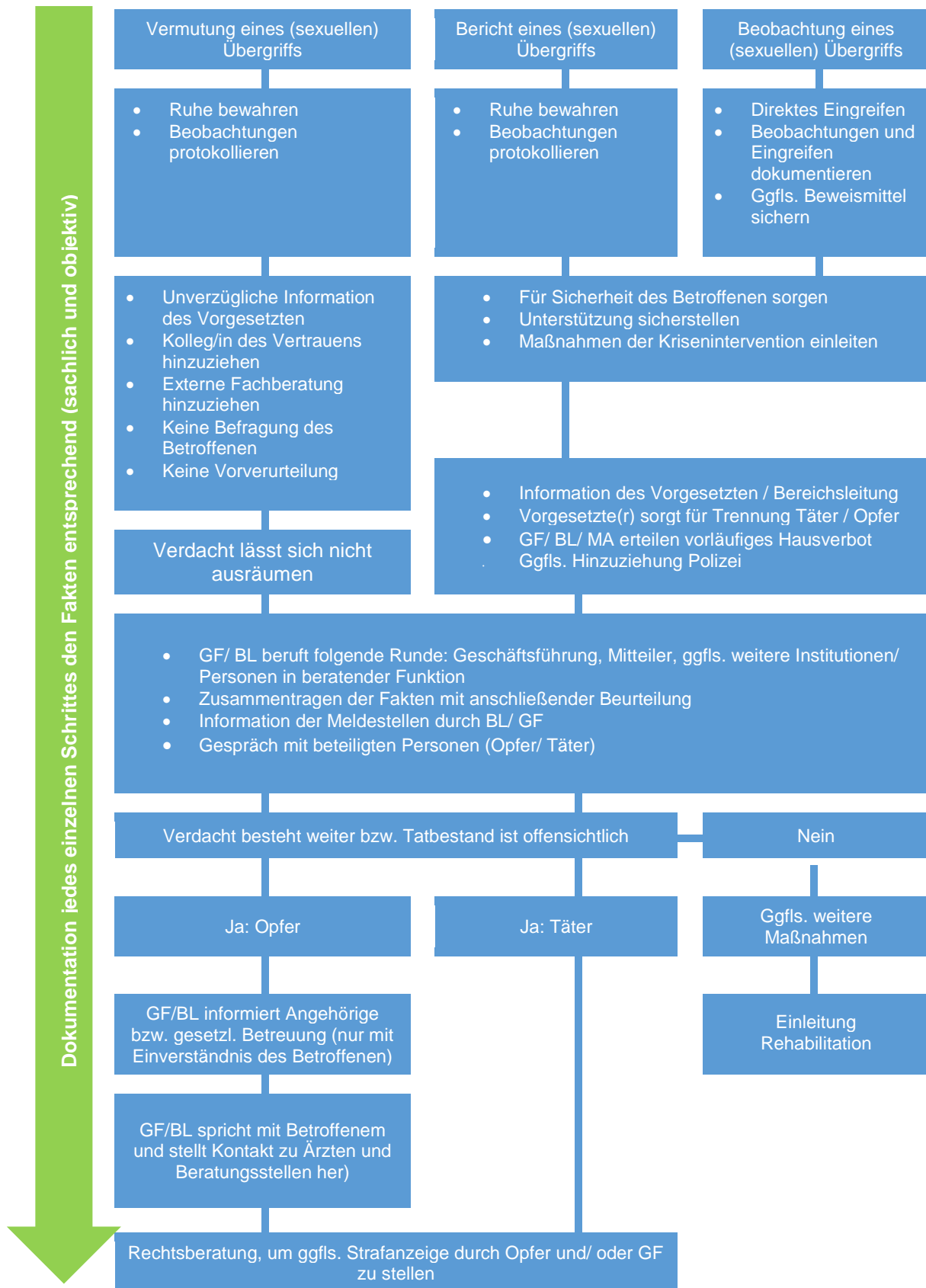
Generell ist es im gesamten Verfahrensablauf wichtig, sich an objektive Fakten zu halten und die eigene Emotionalität soweit wie möglich auszublenden, aber trotzdem die von Gewalt betroffene Person empathisch zu begleiten. Die Verantwortung für den Ablauf beinhaltet jedoch zunächst immer auch die Unschuldsvermutung gegenüber dem Tatverdächtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dynamik der dargestellten Abläufe aufgrund der sensiblen Thematik unterschiedlich verlaufen kann. So können Prozesse langsamer oder schneller verlaufen. Es können sich einzelne Zwischenschritte ergeben, die so nicht im Ablauf aufgeführt sind.

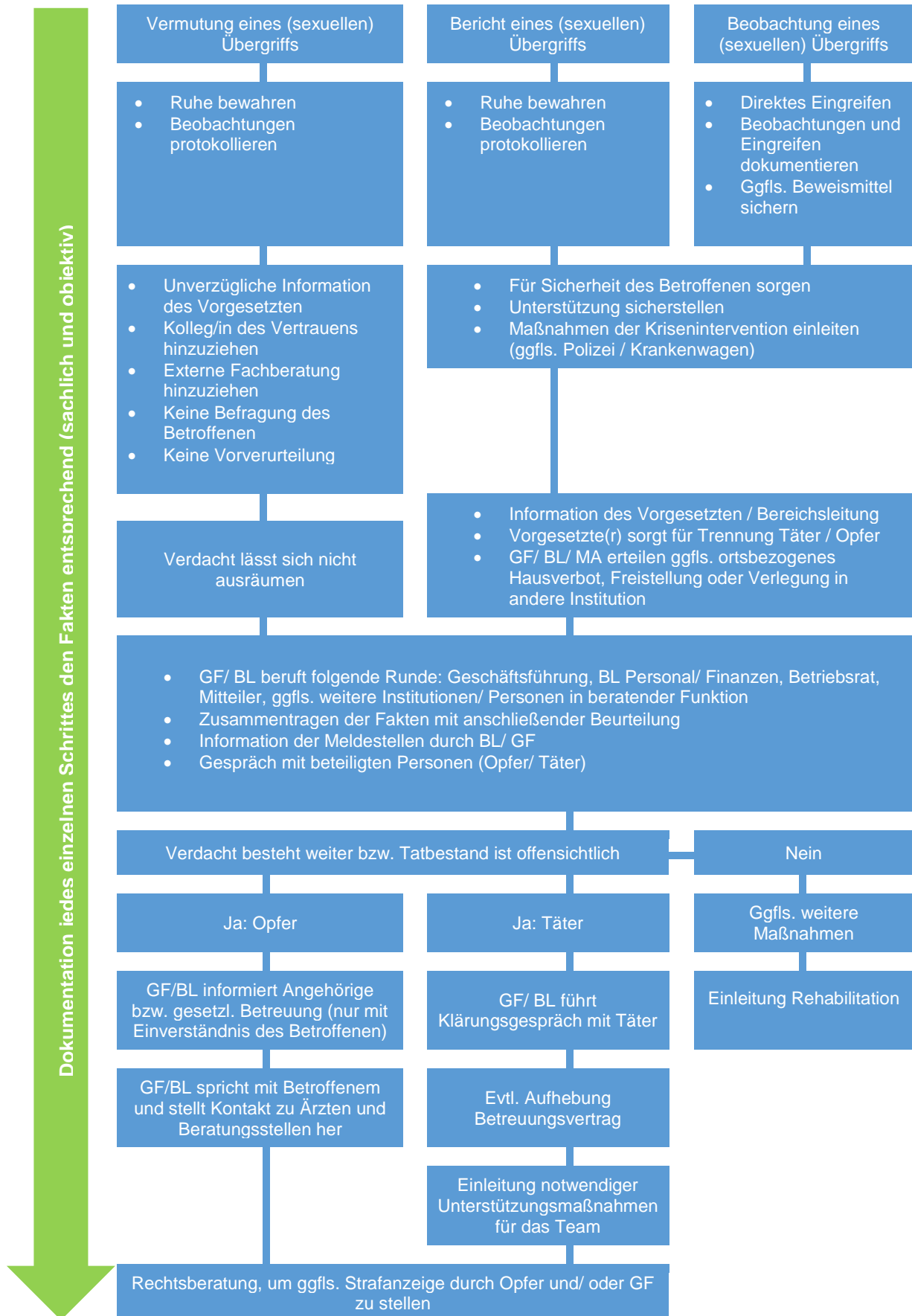
Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Mitarbeiter/-innen



Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Außenstehende

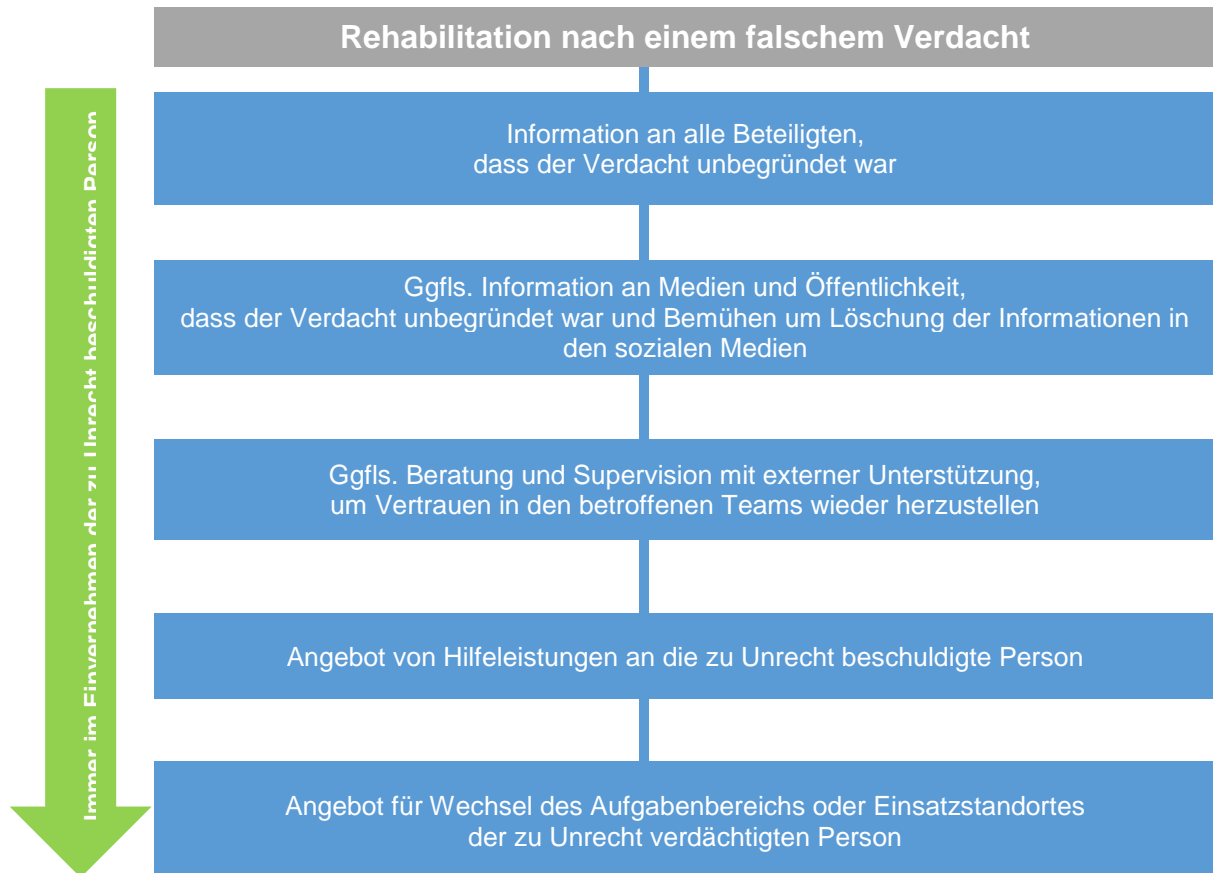


Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Klienten



8.2. Rehabilitation

Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigt haben, ist es wichtig, den betroffenen Mitarbeitenden/ Klienten/ Außenstehenden voll und ganz zu rehabilitieren. Der angefügte Verfahrensablauf zur Rehabilitation soll die Wiederherstellung des guten Rufes der fälschlich verdächtigten Person ebenso wie die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und Vertrauensbasis im näheren Umfeld zum Ziel haben. Dabei ist die gleiche Sorgfalt aufzubringen wie bei der Überprüfung des Verdachts.



Anlage I: Beratung, Kooperation und Vernetzung - Anlaufstellen

Pro Familia – Beratungsstelle Soltau
Mühlenstr. 1
29614 Soltau
Tel.: 05191 – 17783
soltau@profamilia.de

Wendepunkte – Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Tel.: 05191 – 970 772
wendepunkte@heidekreis.de

OkaySchutzkonzepte
Jens Hudemann
Paul-Krey-Straße 20
26135 Oldenburg
Tel.: 0157 – 51 76 32 90
info@okay.support

Hilfen aus einer Hand GbR
Bahnhofstr. 31
29640 Schneverdingen
Tel.: 05193 – 975 604
Sozialraum-schneverdingen@Hilfen-aus-einer-Hand.de

Venito – Diakonische Gesellschaft für Kinder, Jugendliche und Familien
Sozialraum Soltau
Birkenstr. 3
29614 Soltau
Tel.: 05191 – 44 55
j.willing@stephanstift.de

Anlage II: Gesetzliche/Vertragliche Grundlagen

Zum Schutz der Menschen gibt es gesetzliche Grundsätze. Für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit Behinderung wurden weitere Rechte in Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention und der UN Behindertenrechtskonventionen konkretisiert. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen bilden wir an dieser Stelle ab.

Grundgesetz für die Bundesrepublik

Das Grundgesetz, welches seit Mai 1949 existiert, legt Rechte für alle Menschen fest, unter anderem folgende:

Artikel 1	Unantastbar der Würde
Artikel 2	Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre
Artikel 3	Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (unter anderem darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden)

Artikel 10	Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich
Artikel 12	Alle haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen
Artikel 13	Die Wohnung ist unverletzlich

Übereinkommen über die Rechte des Kindes –UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung der Rechte des Kindes und zehn Jahre nach dem Internationalen Jahr des Kindes, wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die „UN-Kinderrechtskonvention“, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. In Deutschland gilt die UN-Kinderrechtskonvention seit 1992. Sie setzt sich aus 54 Artikel.

Dieses Kinderrecht-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit –ganz gleich, wo sie leben welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kinder ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen diesen Schutz zu geben, darum geht es in den Kinderechtskonvention.²

Artikel 2	Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Wohl des Kindes <ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Fürsorge gewährleisten, die zu einem Wohlergehen notwendig sind • Sicherheit und Gesundheit • sind auch öffentliche Aufgabe
Artikel 6	Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Artikel 8	Identität (Recht des Kindes inkl. seiner Identität zu achten)
Artikel 12	Berücksichtigung des Kindeswillens
Artikel 13	Meinungs- und Informationsfreiheit
Artikel 16	Schutz der Privatsphäre und Ehre
Artikel 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
Artikel 23	Förderung behinderter Kinder
Artikel 34	Schutz vor sexuellem Missbrauch
Artikel 36	Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Download Konvention über die Rechte des Kindes

https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf

Download Konvention über die Rechte des Kindes –kinderfreundliche Version

https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/50770/b803ba01e7ad59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf

² www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

UN-Behindertenrechtskonvention

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet –neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen –eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmter Regelungen.³

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde.

Artikel 3	Allgemeine Grundsätze <ul style="list-style-type: none">• Achtung der Würde• Nichtdiskriminierung• Teilhabe an der Gesellschaft• Achtung der Unterschiedlichkeit• Chancengleichheit• Gleichberechtigung Mann und Frau• Achtung vor den sich entwickelten Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Recht auf Wahrung ihrer Identität
Artikel 5	Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
Artikel 6	Frauen mit Behinderung (alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen)
Artikel 7	Kinder mit Behinderung (alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen)
Artikel 9	Zugänglichkeit (Barrierefreiheit auf allen Ebenen)
Artikel 12	Gleiche Anerkennung vor dem Recht
Artikel 14	Freiheit und Sicherheit
Artikel 16	Freiheit und Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Artikel 17	Schutz der Unversehrtheit der Person (Recht auf körperlichen und seelischen Unversehrtheit)
Artikel 19	Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
Artikel 21	Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
Artikel 22	Achtung der Privatsphäre
Artikel 23	Recht auf Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft; Recht auf Entscheidung über Anzahl der Kinder sowie altersgemäßer Information zur Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung

³ www.behinderrechtskonvention.info

Download Behindertenrechtskonvention

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf

Download Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention_LeichteSprache.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Download Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache erklärt –mit Bildern

https://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion/Inklusion_Dokumente/UN_Konvention_Leichte_Sprache.pdf

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe –(SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde das SGB VIII zuletzt 2021 reformiert. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für junge Menschen, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. Ein besserer Kinder- und Jugendschutz sowie mehr Prävention und Beteiligung wurden verankert.

§ 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls, Sicherstellen, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist.
§ 8b SGB VIII	Anspruch auf fachliche Beratung und für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen, zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.
§ 45 SGB VIII	Sicherung der Rechte und Wohl von Kindern und Jugendlichen, Konzept zum Schutz vor Gewalt, Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Beschwerdemöglichkeit
§ 47 SGB VIII	Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl des Kindes und Jugendlichen beeinträchtigen können.
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen -Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX)

Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGBIX). Sozialpolitisches Ziel aller Teilhabeleistungen ist die Selbstbestimmung behinderter Menschen und ihre umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das SGB IX wurde durch das Bundesteilhabegesetz neu strukturiert. Es wurde die Verpflichtung für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

§ 37a SGB IX Gewaltschutz

Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder.

Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

§ 1 SGB IX	Anspruch auf Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und volle gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegenzuwirken.
§ 37a SGB IX	Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt wie die Entwicklung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzept
§ 124 SGB IX	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen -Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen

§ 5 NuWG	Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn in ihm die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden
§ 7 NuWG	Wird dem Betreiber eines Heims bekannt, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist, so hat er die Heimaufsichtsbehörde zu informieren...

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

Strafgesetzbuch

Relevante gesetzliche Grundlagen zur Strafbarkeit von Gewalt.

§ 174 c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines beratungs-, Behandlung- oder Betreuungsverhältnisses
§ 174 a (2)	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§§ 174, 177, 179, 183	Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs -Täter nutzt seinen Machtstellung und Unterlegenheit des Opfers aus. Es kommt nicht auf den Widerstand des Opfers an
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 185	Beleidigung, tätliche Beleidigung

§ § 223, 226, 229	Körperverletzung
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 239	Freiheitberaubung
§ 240	Nötigung
§ 263	Betrug
§ 323c	Unterlassene Hilfeleistung